

Leistungen während der Mutterschutzfristen

Ihre Krankentagegeldversicherung

Sehr geehrte Frau,

ab dem 11. April 2017 ist eine Gesetzesänderung in Kraft. Danach leisten wir ab sofort nicht nur bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, sondern auch bei Verdienstausschlag während den gesetzlichen Mutterschutzfristen. Das Krankentagegeld zahlen wir nach Ablauf der Karenzzeit. Dabei rechnen wir anderweitige finanzielle Leistungen an. Dies sind bei krankenvollversicherten Arbeitnehmern:

- Nettoeinkommen Ihres Arbeitgebers.
- Einmaliges Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes über 210 Euro.

Sollten Sie den Antrag auf Mutterschaftsgeld noch nicht gestellt haben, empfehlen wir Ihnen dies nachzuholen. Zuständig ist:

- Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn – Tel. 0228 6190.

Ihren Anspruch auf Leistungen prüfen wir gern. Bitte lassen Sie uns hierzu die folgenden Unterlagen zukommen:

- Gehaltsabrechnungen während des Mutterschutzes
- Kopien des Mutterpasses und der Geburtsurkunde

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an. Frau/Herr ist unter 0221 578- gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen